

An das Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
Via E-Mail

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr2166/0003-III 1/PKRS/2019

Entscheidung des Nationalrats vom 3. Juli 2019 (91/E XXVI. GP); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (BMVRDJ) teilt zur im Betreff bezeichneten Entscheidung mit:

Im Zuständigkeitsbereich des BMVRDJ ist lediglich die Justizbetreuungsagentur, die mit dem Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008, als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet wurde, betroffen. Die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats der Justizbetreuungsagentur setzt sich aus einem fixen Jahresbetrag und einer Vergütung je Aufsichtsratssitzung zusammen. Die jährliche Höhe der Vergütungen hängt daher auch unmittelbar von der Sitzungsfrequenz und der konkreten Teilnahme der (vom Bund bestellten) Aufsichtsratsmitglieder ab.

Im Jahr 2016 fand eine Erhöhung des Jahresbetrags, nicht jedoch der Sitzungsgelder, statt.

Die Entwicklung der Vergütung ab 1. Jänner 2014 bis dato (für 2019 liegen naturgemäß noch keine Zahlen vor) stellt sich wie folgt dar:

| Aufsichtsratsvergütungen Justizbetreuungsagentur Entwicklung in Prozent basierend auf 2014 | |
|---|--------|
| 2014 | 100 |
| 2015 | 81,05 |
| 2016 | 108,07 |
| 2017 | 109,12 |
| 2018 | 109,12 |

Auf die auf der Website der Justizbetreuungsagentur veröffentlichten Corporate Governance-Berichte für die Jahre 2014 bis 2018 wird verwiesen:

http://jba.gv.at/wp-content/uploads/pdf/Bericht_JBA_PCGK_2014.pdf

http://jba.gv.at/wp-content/uploads/pdf/Bericht_JBA_PCGK_2015.pdf

http://jba.gv.at/wp-content/uploads/pdf/Bericht_JBA_PCGK_2016.pdf

http://jba.gv.at/wp-content/uploads/pdf/Bericht_JBA_PCGK_2017.pdf

http://jba.gv.at/wp-content/uploads/pdf/Bericht_JBA_PCGK_2018.pdf

12. August 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Thomas Köberl

Elektronisch gefertigt